

Vermerk

1. Abschiebung der Frau Sefredane NEZIRI mit dem Sohn Adern am 27.06.2007
2. Abschiebung der Eheleute Amrus und Kumrija ALJITI am 13.08.2007

Stellungnahme zum Schreiben der Frau Tecklenborg vom 18.08.2007

Zu 1: Abschiebung NEZIRI

Zur Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung habe ich in meinem Vermerk vom 27.06.2007 bereits ausführlich Stellung genommen. Ergänzend sei auch auf das Antwortschreiben an die KT-Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 01.08.2007 verwiesen.

Einige Behauptungen der Frau Tecklenborg möchte ich dieser Stelle gleichwohl nochmals aufgreifen:

- *„Ihr einziges Vergehen war, dass sie sich eine Zeit lang bei dem Vater ihres Kindes in Wesel aufgehalten hat. Daraus hat die Ausländerbehörde Steinfurt das Recht abgeleitet, ..., sie abzuschicken.“*

Frau Neziri war in der Zeit vom 01.04.2006 bis 20.12.2006 nach unbekannt verzogen. Ihr Aufenthalt war hier nicht bekannt. Durch dieses Verhalten erfüllt sie eindeutig den Ausschlussgrund der Ziff. 1.4.3 des Erlasses vom 11.12.2006 (Bleiberechtsregelung). Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kam daher für sie nicht in Betracht, unabhängig davon, ob sie bereits eine Arbeitsstelle in Aussicht hatte oder nicht.

- *„Sie hat lediglich 100 € und am Flughafen in Düsseldorf ein wenig zu essen für ihren Sohn bekommen. Weder Kindernahrung noch -kleidung oder - Spielzeug wurden ihr mitgegeben.“*

Diese Aussagen sind falsch. Richtig ist, dass Frau Neziri 100 € sog. Handgeld von uns bekommen hat. Nach geltender Erlasslage dürfen wir ihr nicht mehr Geld aushändigen. Zusätzlich hat sie von ihrer Schwägerin 200 € zugesteckt bekommen. Streng genommen hätten wir ihr angesichts dieses Umstandes die 100 € gar nicht aushändigen dürfen, denn diese sollen lt. Erlass nur an Abschüblinge gegeben werden, die über kein Geld verfügen. Die Koffer wurden im Besein des Kindesvaters gepackt. Ich selbst war dabei und habe zusammen mit dem Kindesvater die Taschen gepackt. Spielzeug und Kinderkleidung wurden selbstverständlich in die Koffer getan. Wir haben sogar noch einen etwas größeren Trampeltrecker mitgenommen.

- *Telefonnummern von Hilfsorganisationen:*

Am Tag nach der Abschiebung war der Bruder von Frau Neziri und Herr Vickolarj (Vater von Adern) bei mir. Ihnen habe ich die Telefonnummern von Hilfsorganisationen gegeben. Beide sagten mir, dass sie in Kontakt ständen mit Sefredane und die Nummern an sie weitergeben wollen.

- „Das die Abschiebung vollzogen wurde, als Frau Neziris Mutter ihre schwerst- kranke Schwester in Novi Sad besuchen wollte, empfinden wir als Zynismus“. Vom Aufenthalt der Mutter haben wir am Tag der Abschiebung vom Vater der Frau Neziri erfahren. Beide Ereignisse fielen nur zufällig zusammen. Unser Vorgehen als zynisch zu bezeichnen ist mehr als unsachlich.

Zu 2: Abschiebung ALJITI

Es ist zutreffend, dass uns die Erkrankungen der Eheleute Aljiti bekannt waren. Bei der Frage, ob diese Erkrankung zu einem Abschiebungshindernis führt, ist zu unterscheiden zwischen einem sog. auslandsbezogenen Abschiebungshindernis und einem inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis.

Für die Überprüfung von auslandsbezogenen Abschiebungshindernissen ist das Bundesamt zuständig. An die Entscheidung des Bundesamtes ist die Ausländer- behörde gebunden. Im Fall der o.a. hat das Bundesamt entschieden, dass die vorgetragenen Erkrankungen kein auslandsbezogenes Abschiebungshindernis hinsichtlich Bosnien-Herzegowina darstellen. Diese Entscheidung ist verwal- tungsgerechtlich bestätigt worden.

Richtig ist, dass Herr Aljiti einen Pflegedienst in Anspruch genommen hat. Dieser kam 2mal am Tag, um die Einnahme der Medikamente zu überwachen. Eine dar- über hinausgehende medizinische Versorgung erfolgte nicht. Nach Eintritt der vollziehbaren Ausreiseverpflichtung sind die Eheleute Aljiti amtsärztlich untersucht worden. Nach den Untersuchungsergebnissen des Amtsarztes bestand in beiden Fällen eine Reisefähigkeit, wobei jedoch für Herrn Aljiti unterstützende Maßnahmen (Rollstuhl, Medikamente, etc.) erforderlich seien. Aus diesem Grund war die gesamte Abschiebungsmaßnahme (vom Eintreffen in der Wohnung bis zur Ankunft in Bosnien-Herzegowina) ärztlich begleitet. Es war ständig ein Arzt anwesend, um im Bedarfsfall eine medizinische Versorgung zu gewährleisten. Auch wurde sehr genau darauf geachtet, dass Medikamente in ausreichendem Umfang vorhanden sind und mitgegeben werden. Noch an der Flughafenapotheke in Frankfurt wurden Medikamente von uns hinzugekauft.

Gemäß dem deutsch-bosnischen Rückübernahmeabkommen wurden auch die bosnische Seite über Erkrankungen informiert. Dies dient dazu, die bosnischen Behörden in die Lage zu versetzen, evtl. Vorkehrungen zu treffen.

Hieraus wird deutlich, dass von uns alle Anstrengungen unternommen wurden, um eine Gefährdung für die Eheleute Aljiti auszuschließen. Die Abschiebung selbst verlief ganz ruhig und ohne besondere Vorkommnisse.

Im Auftrag

Ostholthoff